

# Internationaler Kanu-Verband (ICF)

## Wettkampfbestimmungen für Kanuslalom

Beschlossen 2000 beim ICF-Kongress in Warschau mit Gültigkeit ab 1. Januar 2001

### Inhaltsverzeichnis:

#### Gebrauchte Abkürzungen und Definitionen:

Wettkämpfer	=	männlicher oder weibliche Wettkämpfer/in
Verband	=	Mitgliedsverband der ICF
ICF	=	Internationale Kanu Föderation
IKSL	=	Internationaler Kampfrichter für Kanuslalom
SLK	=	Slalomkomitee
WCS	=	Weltcup-Slalom
Wettkämpfe	=	Weltmeisterschaften, Weltcups und internationale Veranstaltungen
Bootsklassen	=	Kajak Männer (KM), Kajak Frauen (KW, Canadier Männer (CM)
Disziplinen	=	Einzel: K1M, K1W, C1M und C2M Mannschaft: K1Mx3, K1Wx3, C1Mx3 und C2Mx3
(GR) –	=	Generelle Regeln (müssen vom Congress beschlossen werden)
( T ) –	=	Technische Regeln ( werden vom ICF-Präsidium beschlossen)

1.	Grundsatz	(GR)
2.	Internationale Wettkämpfe	(GR)
3.	Wettkämpfer	(GR)
4.	Internationale Wettkampfausschreibungen	(GR)
5.	Mindestteilnahme	( T )
6.	Bootsklassen	(GR)
7.	Boote, Paddel, Zubehör	(GR) / ( T )
8.	Läufe	( T )
9.	Offizielle	(GR) / ( T )
10.	Aufgaben der Offiziellen	( T )
11.	Einladungen	(GR)
12.	Meldungen	(GR)
13.	Meldebestätigung	( T )
14.	Startverlosung	( T )

- |         |   |                     |
|---------|---|---------------------|
| 15.     | Wettkampfprogramm                                       | ( T )               |
| 16.     | Änderung von Meldungen                                  | ( T )               |
| 17.     | Startnummern  | ( T )               |
| 18.     | Informationen an die Mannschaftsführer                  | ( T )               |
| 19.     | Sicherheitsbestimmungen                                 | ( T )               |
| 20.     | Wettkampfstrecke  | ( T )               |
| 21.     | Streckenabnahme   | ( T )               |
| 22.     | Training  | ( T )               |
| 23.     | Start   | ( T )               |
| 24.     | Startfolge  | ( T )               |
| 25.     | Fehlstart   | ( T )               |
| 26.     | Ziel  | ( T )               |
| 27.     | Markierung der Tore                                     | ( T )               |
| 28.     | Befahrung   | ( T )               |
| 29.     | Strafpunkte   | ( T )               |
| 30.     | Signalisation durch die Torrichter                      | ( T )               |
| 31.     | Freimachen der Strecke                                  | ( T )               |
| 32.     | Verlust oder Bruch des Paddels                          | ( T )               |
| 33.     | Kenterung   | ( T )               |
| 34.     | Zeitnahme   | ( T )               |
| 35.     | Ergebnisberechnung und –bekanntgabe                     | ( T )               |
| 36.     | Ergebnisgleichheit                                      | ( T )               |
| 37.     | Protest   | (GR)                |
| 38.     | Einspruch beim Wettkampfausschuss                       | (GR)                |
| 39.     | Einspruch beim ICF–Präsidium                            | (GR)                |
| 40.     | Ausschluss und Disqualifikation                         | (GR)                |
|         |   |                     |
| 41.     | Sonderbestimmungen für Weltmeisterschaften              |                     |
| 41.1    | Ausrichtung   | (GR)                |
| 41.2    | Teilnahme   | ( T )               |
| 41.3    | Läufe   | ( T )               |
| 41.4    | Zeitplan der Wettkämpfe                                 | ( T )               |
| 41.5    | Einladungen   | (GR)                |
| 41.6    | Meldungen   | (GR)                |
| 41.7    | Meldebestätigung  | ( T )               |
| 41.8    | Startverlosung  | ( T )               |
| 41.9    | Wettkampfprogramm                                       | ( T )               |
| 41.10   | ICF–Offizielle  | ( T )               |
| 41.10.1 | Jury  | (GR)                |
| 41.10.2 | Offizielle  | ( GR ) / ( T )      |
| 41.11   | Wettkampfstrecke  | ( T )               |
| 41.12   | Zeitnahme   | ( T )               |
| 41.13   | Dopingkontrolle   | (GR)                |
| 41.14   | Preise  | (GR)                |
| 41.15   | Wettkampfergebnisse und –berichte                       | (GR)                |
|         |   |                     |
| 42.     | Sonderbestimmungen für Olympische Spiele                |                     |
| 43.     | Sonderbestimmungen für Junioren–Weltmeisterschaften     | – siehe Abschnitt 2 |
| 44.     | Sonderbestimmungen für Weltcup–Wettkämpfe im Kanuslalom | – siehe Abschnitt 3 |
| 45.     | Sonderbestimmungen für die Berechnung der Weltrangliste | – siehe Abschnitt 4 |
| 1.      | <b>(GR) Grundsatz</b>                                   |                     |

- 1.1 Der Kanuslalom ist ein Wettkampf, bei dem eine durch Tore vorgeschriebene Wettkampfstrecke auf bewegtem, schnellfließendem Wasser in kürzester Zeit fehlerfrei zu befahren ist.

## **2. (GR) Internationale Wettkämpfe**

- 2.1 Alle als international ausgedruckten Wettkämpfe müssen nach den ICF–Wettkampf –bestimmungen ausgetragen werden.
- 2.1.1 Wettkämpfe, die von einem Verband oder den ihm angeschlossenen Vereinen ausgerichtet werden, sind immer international, wenn ausländische Wettkämpfer dazu eingeladen werden und daran teilnehmen.
- 2.2 Ein internationaler Wettkampf muss von mindestens einem/r Kampfrichter/in beaufsichtigt werden, der/die im Besitz eines gültigen internationalen Kampfrichterausweises für Kanuslalom (im folgenden IKSL genannt) ist.
- 2.2.1 Diese Offiziellen werden durch den/die Vorsitzende/n des SLK nach den von dem Ausrichter vorgelegten Vorschlägen bestätigt.
- 2.2.1.1 Der ausrichtende Verband trägt für diese Offiziellen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- 2.3 Es gibt drei Arten internationaler Wettkämpfe:
- Internationale Wettkämpfe A
- Nur für Nationalmannschaften
  - Offen für alle Verbände mit maximal sechs Booten je Bootsklasse pro Verband
- Internationale Wettkämpfe B
- Nur für Nationalmannschaften
  - Auf Einladung des Ausrichters mit maximal sechs Booten je Bootsklasse pro Verband
- Internationale Wettkämpfe C
- Offen für alle Verbände
  - Teilnehmerzahlen werden vom Ausrichter festgelegt
- 2.3.1 Die Startreihenfolge bei Wettkämpfen der Kategorie A, B und C wird durch den Ausrichter festgelegt.
- 2.4 Es gibt drei Arten von ICF–Wettkämpfen:
- Weltmeisterschaften
  - Junioren–Weltmeisterschaften
  - Weltcup–Wettkämpfe
- (siehe Sonderbestimmungen Absatz 41, 43–II und 44–III)

## **3. (GR) Wettkämpfer**

- 3.1 Zur Teilnahme an einem internationalen Wettkampf sind nur Mitglieder von Vereinen berechtigt, die einem Verband angehören.
- 3.2 Es ist einem Wettkämpfer immer gestattet, am Einzelwettkampf bei internationalen Wettkämpfen teilzunehmen, aber er/sie muss in jedem Falle eine Sondergenehmigung seines/ihrer nationalen Verbandes einholen.
- 3.3.1 Ein Wettkämpfer kann für den Verband im Ausland starten, in dem er/sie seinen/ihrer Wohnsitz hat, wenn er/sie dazu die Genehmigung des Verbandes seines/ihrer Herkunftslandes erhält. Diese Erlaubnis muss bis zum 30. November vor dem in Frage kommenden Jahr zur ICF–Geschäftsstelle mit einer Kopie zum Vorsitzenden des SLK geschickt werden.

- 3.3.2 Sofern ein Wettkämpfer zwei oder mehrere Jahre in dem betreffenden fremden Lande wohnt, ist die Genehmigung seines/ihrer Herkunftslandes nicht mehr erforderlich.
- 3.3.3 Ein Wettkämpfer darf in jedem Kalenderjahr nur für einen Verband im Kanusport starten. Diese Regel trifft nicht zu, wenn ein Wettkämpfer sein/ihr Herkunftsland verlässt, um in einem anderen Land zu heiraten. In diesem Falle kann er/sie für den neuen Verband starten, ohne den Abstand von zwei Jahren abzuwarten.
- 3.4 Das erste Jahr, in dem ein Wettkämpfer in einer Junioren–Klasse starten kann, ist das Jahr, in welches sein/ihr 15. Geburtstag fällt, und das letzte Jahr, in welchem er/sie als Junior teilnehmen kann, ist das Jahr, in welches sein/ihr 18. Geburtstag fällt.
- 3.5 Das erste Jahr, in dem ein Wettkämpfer in einer Master–Klasse starten kann, ist das Jahr, in welches sein/ihr 35. Geburtstag fällt. Es gibt Altersklassen in 5–Jahresgruppen, das heißt, 35–39, 40–44, 45–49 usw. Das letzte Jahr, in dem er/sie in einer bestimmten Altersgruppe fahren kann, ist das Jahr, in welches sein/ihr Geburtstag fällt, z.B. in der ersten Gruppe der 39. Geburtstag.

#### **4. (GR) Internationale Wettkampfausschreibungen**

- 4.1 Bis zum 1. August jeden Jahres müssen Verbände die internationalen Wettkämpfe, die sie im folgenden Jahr ausrichten wollen, sowohl der ICF–Geschäftsstelle als auch dem/der Vorsitzenden der SLK melden.
  - 4.1.1 Diese Mitteilung muss den Termin, die Nation, den Austragungsort und die Art des Wettkampfes (A, B oder C) enthalten.
  - 4.1.2 Verbände können solche Meldungen bis zum 30. September des Jahres ändern. Nach diesem Stichtag werden die Meldungen als endgültig betrachtet und werden dem ICF–Sekretariat zur Veröffentlichung überstellt.
- 4.2 Zum 1. November werden die internationalen Wettkampfausschreibungen in dem ICF–Bulletin oder mit Sonderrundschreiben veröffentlicht.

#### **5. (T) Mindestteilnahme**

- 5.1 Ein Einzel– oder Mannschaftswettkampf kann nicht durchgeführt werden, wenn nicht mindestens drei Wettkämpfer oder drei Mannschaften aus zwei verschiedenen Verbänden in dieser Bootsklasse starten.
- 5.2 Für die gültige Wertung des Wettkampfes ist es nicht erforderlich, dass alle drei Wettkämpfer oder Mannschaften das Rennen beenden.

#### **6. (GR) Bootsklassen**

*KM, KW und CM*

##### **6.1 Einzelwettkämpfe:**

Damen	K1	
Herren	K1	
Herren		C1
Herren		C2

6.1.1 Im Einzelwettkampf kann ein Wettkämpfer nur in einer Bootsklasse starten.

**.2 Mannschaftswettkämpfe:**

Damen	3 x K1
Herren	3 x K1
Herren	3 x C1
Herren	3 x C2

6.2.1 Mannschaften dürfen nur aus Wettkämpfern aufgestellt werden, die an den Einzelwettkämpfen teilnehmen.

6.2.2 Ein Wettkämpfer darf im Mannschaftswettkampf nur in einer Bootsklasse starten.

6.2.3 Ein Wettkämpfer darf im Mannschaftswettkampf in einer anderen Bootsklasse als in seinem/ihrer Einzelrennen starten.

6.2.4 Zwischen dem ersten und dem zweiten Mannschaftslauf ist das Auswechseln einzelner Mannschaftsmitglieder möglich, wenn der Mannschaftswettkampf aus zwei Läufen besteht.

6.2.4.1 Nur ein Boot einer Mannschaft darf ausgewechselt werden.

6.2.4.2 Diese Ummeldung muss dem/der Starter/in schriftlich mitgeteilt werden.

6.2.5 Es liegt im Ermessen des Ausrichters, bei A, B oder C–Rennen in einigen oder allen Bootsklassen Junioren–Rennen durchzuführen.

**6.3 Startreihenfolge:** (siehe Artikel 14)

6.3.1 Bei Mannschaftsrennen wird die Startreihenfolge durch die Durchschnittsergebnisse der besten drei Wettkämpfer eines Verbandes in der jeweiligen Bootsklasse festgelegt. Die Startreihenfolge ist umgekehrt zu diesen Durchschnittsergebnissen. Bei aussergewöhnlichen Fällen werden die Mannschaften an den Anfang der Startliste gesetzt.

**7. (GR) / (T) Boote – Paddel – Zubehör**

**7.1 (T) Maßbestimmungen der Boote:**

7.1.1 Maße:

Alle K1–Typen	Mindestlänge 4,00 Meter	Mindestbreite 0,60 Meter
Alle C1–Typen	Mindestlänge 4,00 Meter	Mindestbreite 0,70 Meter
Alle C2–Typen	Mindestlänge 4,58 Meter	Mindestbreite 0,80 Meter

7.1.2 Mindestgewicht der Boote:

(Das Mindestgewicht eines Bootes wird bestimmt, wenn das Boot trocken ist)

Alle K1–Typen	9 Kilogramm
Alle C1–Typen	10 Kilogramm
Alle C2–Typen	15 Kilogramm

Die Spritzdecke wird als Zubehör und nicht als Teil des Bootes betrachtet.

- 7.1.3 Alle Boote müssen an Bug- und Heckspitze einen Mindestradius von zwei Zentimeter waagrecht und ein Zentimeter senkrecht aufweisen.
- 7.1.4 Steuereinrichtungen sind an allen Booten verboten.
- 7.1.5 Boote müssen entsprechend den Maßbestimmungen gebaut werden und so verbleiben.
- 7.1.6 Kajaks sind Boote mit Deck, die mit einem Doppelpaddel gefahren werden müssen und in denen der Wettkämpfer sitzt.  
Canadier sind Boote mit Deck, die mit einem Stechpaddel gefahren werden müssen und in denen der Wettkämpfer kniet.

## 7.2 (GR) Markenzeichen und Embleme

- 7.2.1 Boote, Zubehör und Bekleidung dürfen Markenzeichen, Werbesymbole und Aufschriften tragen.

## 7.3 Anforderungen für ICF-Slalomwettkämpfe (ausgenommen Olympische Spiele)

- 7.3.1 Alle Werbesymbole, die am Körper des Wettkämpfers getragen werden oder am Equipment befestigt sind, müssen wie folgt beschaffen sein:
- 7.3.2 Jedes Werbematerial muß so platziert sein, dass es keine Beeinträchtigung bei der Identifizierung des Wettkämpfers geben und das Ergebnis des Rennens nicht beeinflusst werden kann.
- 7.3.3 Werbung für Tabak und starke alkoholische Getränke ist verboten

## 7.4 (IOC) Anforderungen für Olympische Spiele

- 7.4.1 Generell darf auf Sportkleidung oder Zubehör, das von Athleten oder anderen Teilnehmern Olympischer Spiele getragen oder benutzt wird keine kommerzielle oder andere Publikation oder Propaganda zu sehen sein.

Boote, Zubehör und Kleidung dürfen Handelsmarken, Werbung (mit Ausnahme von Tabakprodukten), Embleme und Wörter tragen, wenn sie ausdrücklich für die Identifikation des Artikels oder Equipments bestimmt waren. Die effektive Größe darf neun Quadratzentimeter nicht überschreiten.

- 7.4.2 Das Wort "Identifikation" bedeutet die normale Ausführung einer Handelsmarke, eines Logos oder anderer kennzeichnender Zeichen des Herstellers der Produkte, wobei es jeweils nur einmal pro Produkt erscheinen darf.
- 7.4.3 Auf der Uniform des Wettkämpfers und aller Personen, die eine offizielle Aufgabe haben, darf das Embleme ihres NOC sein oder mit Zustimmung von OCOG das OCOG-Olympia-Emblem. Die ICF-Offiziellen dürfen die Uniform und das Emblem der ICF tragen.

7.4.4 Boote, Zubehör und Kleidungsstücke, die den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen während der Wettkampfveranstaltung nicht benutzt werden. Die Mannschaften sind für ihr eigenes Equipment verantwortlich.

## **8. (T) Läufe**

8.1 Ein internationaler Kanuslalom–Wettkampf besteht aus zwei Läufen. Das Ergebnis wird durch Addition beider Läufe ermittelt. Der Ausrichter kann Qualifikationsläufe und Finalläufe wie bei ICF–Veranstaltungen abhalten. Der Start des zweiten Laufes im Finale muss in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis des ersten Laufes erfolgen. Die Finalstrecke darf nicht mehr als sechs Torveränderungen zur Qualifikationsstrecke aufweisen. Bei den Mannschaftsrennen kann der Wettkampf auf einen Lauf reduziert werden.

## **9. (GR) / (T) Offizielle**

Ein internationaler Wettkampf im Kanuslalom wird entsprechend seiner Art und Bedeutung von folgenden Offiziellen geleitet:

### **9.1 (GR) Wettkampfausschuss**

9.1.1 Jeder internationale Kanuslalom–Wettkampf muss einen Wettkampfausschuss haben, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Wettkampfausschusses müssen IKSL sein. Die Mitglieder des Wettkampfausschusses werden vom ausrichtenden Verband aufgrund der von den teilnehmenden Verbänden eingegangenen Meldungen nominiert. Ein teilnehmender Verband darf nicht mehr als eine/n Vertreter/in im Wettkampfausschuss haben. Der/die Vertreter/in des ausrichtenden Verbandes soll Vorsitzende/r des Wettkampfausschusses sein.

9.1.2 Der Wettkampfausschuss nimmt Proteste bei Nichteinhaltung der Wettkampfbestimmungen entgegen und fällt eine endgültige Entscheidung im Falle von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Wettkampfbestimmungen. Die Entscheidungen des Wettkampfausschusses müssen in Übereinstimmung mit den ICF–Wettkampfbestimmungen stehen.

Der Wettkampfausschuss kann einen Wettkämpfer für die gesamte Dauer des Wettkampfes disqualifizieren.

Der Wettkampfausschuss trifft Entscheidungen hinsichtlich aller Fragen, die während des Wettkampfes auftreten und nicht von den Wettkampfbestimmungen abgedeckt sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden des Wettkampfausschusses.

### **9.2 (T) Offizielle**

1. Wettkampfleiter/in
2. Organisationsleiter/in
3. Hauptschiedsrichter/in
4. Streckenschiedsrichter/innen
5. Streckendesigner
6. Vorstarter/in

7. Zielrichter/in
8. Zeitnehmer/innen
9. Leiter/in der Auswertung
10. Starter/in
11. Bootsvermesser/in
12. Rettungswart/in
13. Regattaarzt\*
14. Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit\*  
\* nur bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

9.2.1 Die Offiziellen von Position 1 bis 5 müssen IKSL sein.

### **9.3 (GR) Folgende Bedingungen sind nötig, um IKSL zu werden:**

9.3.1 Lediglich Verbände sind berechtigt, Kandidaten/innen für die Prüfung zu benennen. Eine Gebühr von 20 US-Dollar pro Kandidat ist mit der Anmeldung fällig.

9.3.2 Die Kandidaten dürfen nicht jünger als 25 und nicht älter als 65 Jahre sein und mindestens auf nationaler Ebene eine fünfjährige Erfahrung als Kampfrichter nachweisen. Ihre Namen müssen mindestens zwei Monate vor der Prüfung dem ICF-Generalsekretär und dem Vorsitzenden des Slalomkomitees eingereicht werden.

9.3.3 Eine vom SLK eingesetzte Untergruppe von zwei Personen, die von Fall zu Fall neu bestimmt wird, führt die Prüfung bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften durch. Die Prüfung erfolgt in einer der drei offiziellen ICF-Sprachen und setzt Kenntnisse der ICF-Statuten, der ICF-Slalomwettkampfbestimmungen und praktische Erfahrungen voraus. Wenn ein nationaler Kanuverband einen anderen Termin wünscht, muß er die Reisekosten sowie die Übernachtungs- bzw. Tagegelder der Prüfer tragen.

9.3.4 Kandidaten/innen, die bei einer Prüfung durchgefallen sind, können sich für eine weitere Prüfung melden, aber nicht früher als im folgenden Jahr. Erfolgreiche Kandidaten erhalten einen Ausweis, der sie als IKSL ausweist. Die entstehenden Kosten der Kandidaten müssen von ihren nationalen Verbänden getragen werden.

Die Prüfungen zum IKSL müssen so erfolgen, dass folgende Aufgaben erfüllt werden können:

## **10. (T) Aufgaben der Offiziellen**

10.1 **Der/die Wettkampfleiter/in** regelt die Durchführung des Wettkampfes entsprechend den Wettkampfbestimmungen.

10.2 **Der/die Organisationsleiter/in** ist verantwortlich für:  
–die lokale Vorbereitung und Durchführung des gesamten Wettkampfes.  
–die Einrichtung und richtige Funktion der für den Wettkampf erforderlichen technischen Anlagen.

10.3 **Der/die Hauptschiedsrichter/in** muss sicherstellen, dass der Wettkampf korrekt entsprechend den Wettkampfbestimmungen durchgeführt wird. Ihm/ihr obliegt die Auslegung der Wettkampfbestimmungen und er/sie kann einen Wettkämpfer ausschließen oder einen Nachstart genehmigen.

10.3.1 Der/die Hauptschiedsrichter/in muss dem/der ICF-Sekretär/in und dem SLK einen Bericht über den Ablauf des Wettkampfes vorlegen.

- 10.4 **Der/die Streckenschiedsrichter/in** ist für den ihm/ihr zugewiesenen Streckenabschnitt verantwortlich. Er/sie wird unterstützt durch die Torrichter/innen.  
 Er/sie ist verantwortlich dafür, dass an den Toren in seinem/ihrem Wertungsbereich die korrekten Strafpunkte gegeben werden oder die richtige Wertung erfolgt. Nach Abstimmung mit den Torrichter/innen muss er/sie seine/ihre Entscheidung anzeigen, ob Strafpunkte gegeben werden oder nicht. Der/die Streckenschiedsrichter/in sollte für jeden Wettkämpfer eine eindeutige Befahrungsdokumentation schreiben.  
 Die Streckenschiedsrichter/innen überwachen den Ablauf des Rennens, um einen fairen Verlauf für alle Wettkämpfer zu garantieren.  
 Bei einem A- und B-Rennen darf ein Nationaler Verband nicht mehr als drei Streckenschiedsrichter/innen stellen.
- 10.4.1 **Torrichter/innen** überwachen die ihnen zugewiesenen Tore. Bei Gruppierung von Toren zu einer Wertungsstelle sind mindestens zwei Torrichter/innen erforderlich. Jeder/jede Torrichter/in sollte für jeden Wettkämpfer eine eindeutige Befahrungsdokumentation schreiben. Torrichter müssen dem Streckenschiedsrichter klar sichtbar die Fehler anzeigen, die sie dem Wettkämpfer geben wollen..
- 10.4.2 Die Strafpunkte für jeden Streckenabschnitt werden mit der entsprechenden Signalscheibe oder Karte angezeigt.
- 10.5 **Der/die Starter/in** stellt sicher, dass die richtige Startfolge eingehalten wird und er/sie erteilt die Starterlaubnis.
- Er/sie kann einen Wettkämpfer vom Start ausschliessen, wenn dieser:
- die Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten hat
  - trotz Aufrufes nicht zur festgelegten Startzeit erscheint
  - nicht in sportgerechter Kleidung oder ohne Startnummer erscheint
  - den Weisungen des/der Starters/in nicht nachkommt
- 10.6 **Der/die Vorstarter/in** bestätigt, dass sowohl das Boot des Wettkämpfers als auch seine persönliche Ausrüstung den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. (Kopfschutz, Schwimmweste und Boot, siehe WKB 19)  
 Er/sie kontrolliert, dass die Boote den Prüfvermerk des/der Bootsvermesses/in tragen.  
 Bei Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen verbietet er/sie den Start von Wettkämpfern und Booten.  
 Eintretender Zeitverlust aus obigen Gründen geht zu Lasten des Wettkämpfers.
- 10.7 **Der/die Zielrichter/in** entscheidet, wann ein Wettkämpfer die Befahrung der Wettkampfstrecke beendet hat. Er/sie kommuniziert mit dem/der Starter/in.
- 10.8 **Die Zeitnehmer/innen** sind für die genaue Zeitmessung und Übermittlung an die Auswertung verantwortlich.
- 10.9 **Der/die Leiter/in der Auswertung** ist für die Berechnung der Wettkampfergebnisse und die Ergebnisbekanntgabe verantwortlich.
- 10.10 **Der/die Streckendesigner/in** ist für die Streckenführung verantwortlich und hat sicherzustellen, dass die Wettkampfstrecke während des Wettkampfes in der ursprünglichen Aushängung verbleibt.  
 Der/die Streckendesigner/in ist für die richtige Aufhängung der Tore und der anderen Einbauten verantwortlich und muss stets bereit sein, erforderliche Reparaturen oder Nachregulierungen auszuführen.

- 10.11 **Der/die Bootsvermesser/in** überprüft die Maße und Gewichte der am Wettkampf beteiligten Boote entsprechend den Wettkampfbestimmungen und markiert diese. Er/sie stellt ebenfalls sicher, dass die Boote und Schwimmwesten den WKB 19 entsprechen und markiert diese.
- 10.12 **Der/die Rettungswart/in** setzt sich zusammen mit einer Rettungsmannschaft entsprechend den Umständen für die Bergung gekenteter Wettkämpfer ein.  
Er/sie muss die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Erste-Hilfe-Ausrüstung für den Fall eines ernststen Unfalles verfügbar haben und muss einem gefährdeten Wettkämpfer wirksame Hilfe leisten können. Ein Arzt muss ständig in Bereitschaft sein.
- 10.13 Ein/eine Offizielle/r kann zwei oder mehrere Aufgaben übernehmen.  
Allen Offiziellen ist es untersagt, den Wettkämpfern bei der Befahrung der Wettkampfstrecke fahrtechnische Hinweise durch Zurufe oder in sonstiger Form zu geben.  
Einem/einer Torrichter/in ist es untersagt, die Aufmerksamkeit eines Wettkämpfers in irgendeiner Weise auf einen begangenen Fahrfehler zu lenken.

## **11. (GR) Einladungen**

- 11.1 Einladungen zu einem internationalen Kanuslalom-Wettkampf müssen drei Monate vor dem Wettkampf versandt werden und müssen folgende Angaben enthalten:
- Termin, Austragungsort und Art des Wettkampfes (A-, B- oder C-Rennen)
  - Streckenbeschreibung
  - den ungefähren Zeitplan und die Startfolge der Läufe sowie die Bootsklassen
  - Einzelheiten über die Beschaffenheit der Strecke mit Angabe des Schwierigkeitsgrades
  - Sicherheitsmassnahmen
  - die Meldeanschrift
  - Höhe des Startgeldes
  - den Meldeschluss
  - Bezeichnung der Wanderpreise und sonstiger Preise und die Bedingung über deren Vergaben
  - bei einer Einladung zu einem internationalen C-Wettkampf muss die Höchstzahl der Teilnehmer pro Bootsklasse angegeben werden.

## **12. (GR) Meldungen**

12.1 Meldungen für einen internationalen Wettkampf müssen über einen Verband in Übereinstimmung mit den Anweisungen in der Einladung erfolgen.

Eine Meldung muss enthalten:

- Name des Verbandes oder Vereins, dem die Wettkämpfer angehören
- Vor- und Familienname für jeden Wettkämpfer
- die Bootsklassen, in welchen die Wettkämpfer oder Mannschaften starten wollen
- Vor- und Familienname des/der Mannschaftsführers/in, IKSL und anderer Betreuer/innen

12.1.1 Meldungen müssen schriftlich durch Brief, Fax, E-Mail, Telegramm oder Telex erfolgen. Wenn eine mündliche Meldung erfolgt ist, muß diese am Tage des Meldeschlusses bis Mitternacht ebenfalls schriftlich bestätigt werden.

12.2 Letzter Termin für namentliche Meldungen ist 14 Tage vor dem ersten Wettkampftag.

12.3 Nachmeldungen werden nicht angenommen.

## **13. (T) Meldebestätigung**

13.1 Der ausrichtende Verband muss den Eingang der Meldung innerhalb von zwei Tagen bestätigen.

#### **14. (T) Startfolge**

14.1 Der Ausrichter ist für die Startreihenfolge bei internationalen Wettkämpfen verantwortlich. Basis für die Startreihenfolge ist die aktuelle Weltrangliste. Wettkämpfer starten in umgekehrter Reihenfolge ihres Ranglistenplatzes. Wettkämpfer ohne einen Ranglistenplatz starten am Anfang eines Rennens. Startlisten für internationale Junioren–Wettkämpfe basieren auf die vorangegangenen Junioren–Weltmeisterschaften. Junioren–Wettkämpfer von Nationen, die nicht an vorangegangenen Junior–Weltmeisterschaften teilgenommen haben, werden an den Anfang der Startliste gesetzt.

#### **15. (T) Wettkampfprogramm**

15.1 Mindestens 24 Stunden vor Wettkampfbeginn muss jedem teilnehmenden Verband das endgültige Wettkampfprogramm vorliegen, welches die Namen der Teilnehmer/innen und deren Verband oder Verein enthalten.

15.1.1 Die Aufstellung des Wettkampfprogrammes sollte nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- ◆ Die Einzelwettkämpfe werden vor den Mannschaftswettkämpfen durchgeführt
- ◆ Wenn Finals durchgeführt werden, so finden diese hinter den Mannschaftsläufen statt
  - Bei den Einzelwettkämpfen müssen die Läufe einer Bootsklasse an einem Tage abgeschlossen werden
  - Die in der Ausschreibung angegebene Reihenfolge der Rennen und die im Wettkampfprogramm angegebenen Zeitabstände zwischen den Rennen sind für den Ausrichter bindend
  - Änderungen können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mannschaftsführer/innen vorgenommen werden

#### **16. (T) Änderung einer Meldung und Abmeldung**

16.1 Ummeldungen und Abmeldungen müssen bei der Mannschaftsführerbesprechung erfolgen oder schriftlich mindestens eine Stunde vor dem ersten Rennen des Wettkampfprogrammes am Wettkampftage.

16.1.1 Abmeldungen sind endgültig und eine erneute Meldung desselben Wettkämpfers oder derselben Mannschaft sind nicht möglich.

16.2 Jede Ummeldung ist dem/der Starter/in schriftlich mitzuteilen.

#### **17. (T) Startnummern**

17.1 Startnummern müssen vom Ausrichter gestellt werden.

17.1.1 Die Ziffern der Startnummern müssen mindestens 15 cm hoch und 1,5 cm breit

17.1.2 sein.

17.2 Sie müssen sichtbar am Körper des Wettkämpfers befestigt sein.  
Bei C2–Booten trägt der Vordermann die Startnummer.

17.3 Jeder Wettkämpfer ist für seine Startnummer verantwortlich.

## **18. Instruktionen für die Mannschaftsführer/innen**

- 18.1 Jede/r Mannschaftsführer/in muss mindestens fünf Stunden vor Wettkampfbeginn schriftliche Anweisungen hinsichtlich folgender Punkte erhalten:
- Startlisten
  - genauer Zeitplan
  - Zeitpunkt der Streckenfreigabe
  - Startzeiten
  - Lage der Startlinie
  - Lage der Ziellinie
  - Startabstände
  - das vom/von dem/der Starter/in angewendete Startkommando und das von den Kampfrichter/innen benutzte Signal zum freimachen der Strecke (Trillerpfeife).
  - den Ort, wo das Wettkampfbüro und die Jury (nur bei Weltmeisterschaften) zu finden ist
  - Termin und Ort der Bootsvermessung
  - Art und Weise des Bootstransportes vom Ziel zum Start, sofern dieses erforderlich ist
  - Anweisungen hinsichtlich des Trainings
  - Ort der Dopingkontrolle (falls erforderlich)
- 18.2 Eine Mannschaftsführerbesprechung aller teilnehmenden Verbände muss in angemessener Zeit vor dem Wettkampf erfolgen. Die folgenden Punkte sollten besprochen werden:
- Zusätzliche Anweisungen an die Wettkämpfer
  - Streckenfreigabe
  - Ummeldungen und/oder Abmeldungen

## **19. Sicherheitsbestimmungen**

- 19.1 Alle Boote müssen unsinkbar sein und an jedem Ende mit Haltevorrichtungen versehen sein, die nicht weiter als 30 cm von Bug und Heck entfernt sind.
- 19.1.1 Folgende Haltevorrichtungen werden als ausreichend angesehen: Seilschlaufen, Seilstücke, die mit einem Querholz verbunden sind, eine vom Bug bis Heck durchgehende, festgespannte Leine, oder eine Haltevorrichtung, welche integraler Teil der Bootskonstruktion ist.
- 19.1.2 Die Haltevorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit leicht mit der ganzen Hand bis zur Daumenwurzel hineingegriffen werden kann, um das Boot festzuhalten.
- 19.1.3 Das verwendete Material muss einen Mindestdurchmesser von 6 mm oder einen Mindestquerschnitt von 2 x 10 mm haben.
- 19.1.4 Das Festkleben der Haltevorrichtung ist nicht gestattet.
- 19.2 Jeder Wettkämpfer muss einen festgezogenen Kopfschutzhelm und eine Schwimmweste (Auftriebshilfe) tragen.
- 19.2.1 Eine Schwimmweste (Auftriebshilfe) soll aus nichtsaugendem, schwimmfähigen Material bestehen, welches vorn und hinten gleichmässig verteilt ist und als Jacke oder Weste am Oberkörper getragen wird. Die Auftriebskraft der Schwimmweste muss ausreichend sein, ein geeichtes Bleigewicht von 6 kg zu tragen, oder dessen Äquivalent in anderen Metallen. Die Schwimmweste soll so beschaffen sein, dass eine bei Bewusstsein im Wasser treibende Person mit dem Gesicht nach oben gehalten wird.

- 19.3 Es wird empfohlen, dass der Ausrichter die Auftriebskraft von Schwimmweste und Booten sowohl am Start wie am Ziel durch Stichproben kontrolliert.
- 19.3.1 In Zweifelsfällen wird die Auftriebskraft der Boote überprüft. Das mit Wasser gefüllte Boot muss waagrecht an der Wasseroberfläche treiben.
- 19.4 Wettkämpfer müssen in der Lage sein, sich jederzeit selbst und sofort aus ihrem Boot zu befreien.
- 19.5 Im Falle der Nichtbeachtung der Sicherheitsbestimmungen ist im Rahmen des jeweils zugeteilten Aufgabenbereiches der Starter/innen, Vorstarter/innen, Bootsvermesser/innen und der/die Hauptschiedsrichter/in dafür verantwortlich, einem Wettkämpfer den Start zu verbieten.
- 19.6 In jedem Falle starten die Wettkämpfer auf eigene Gefahr; weder die ICF noch der Ausrichter tragen irgendwelche Verantwortung für Unfälle oder Materialschäden, die auf der Wettkampfstrecke entstehen können.

## **20. (T) Wettkampfstrecke**

- 20.1 Die Wettkampfstrecke muss auf der ganzen Länge befahrbar sein und für C1-Fahrer die gleichen Bedingungen für Rechts- und Linksschläger aufweisen.  
Die ideale Streckenführung sollte Rückwärtsmanöver einschliessen.
- 20.2 Die Wettkampfstrecke darf nicht weniger als 250 m Länge haben, gemessen von der Startlinie bis zur Ziellinie und die maximale Länge nicht mehr als 400 m sein. Am Ende der Strecke soll sich eine Zone für das Ausfahren der Wettkämpfer befinden. Es sollte sich ein fließendes Wasser von mindestens 100m oberhalb oder unterhalb der Strecke zum Aufwärmen befinden.
- 20.3 Die Wettkampfstrecke muss natürliche und/oder künstliche Hindernisse aufweisen.
- 20.4 Die Wettkampfstrecke muss mit höchstens 25 und mindestens 18 Toren ausgehängt sein, wovon mindestens 6 Aufwärtstore sein müssen.
- 20.4.1 Der Abstand zwischen dem letzten Tor und dem Ziel darf nicht kürzer als 15 m und nicht länger als 25 m sein.
- 20.4.2 Der Ausrichter hat die Streckenführung so zu wählen, dass ein Rennen ohne Störung oder Behinderung der Wettkämpfer ausgetragen werden kann. Die Tore müssen so ausgehängt sein, dass eine korrekte Streckenführung deutlich angezeigt wird (durch Farbe der Torstäbe und nummerierte Torschilder) und genügend Raum eine korrekte Befahrung erlaubt und die Bewertung von Strafpunkten ohne Unsicherheit zulässt.

- 20.5 Wenn der/die Hauptschiedsrichter/in feststellt, dass beim Lauf einer Bootsklasse eine bedeutende Veränderung des Wasserstandes eintritt, kann er/sie den Lauf unterbrechen, bis die ursprünglichen Bedingungen wieder gegeben sind.
- 20.6 Falls während des Wettkampfes durch ungewöhnliche Umstände die Streckenführung verändert wird, dann darf nur der/die Hauptschiedsrichter/in die Nachregulierung oder Änderung der Position eines Tores genehmigen.

## **21. (T) Streckenabnahme**

- 21.1 Idealerweise sollten die Boote für die Streckenvorfahrt sein: je ein Rechts- und ein Linksfahrer C1, zwei K1-Herren, zwei K1-Damen und zwei C2 (einmal Front links, einmal rechts). In jedem Fall ist die Maximalzahl pro Bootsklasse zwei.
- 21.2 Der/die Wettkampfleiter/in, der/die Organisationsleiter/in, der/die Hauptschiedsrichter/in und die Mannschaftsführer/innen entscheiden über die Befahrbarkeit der Strecke.
- 21.2.1 Wenn die Wettkampfstrecke in irgendeiner Weise nicht akzeptiert wird, sind die obengenannten Personen berechtigt, eine Entscheidung zu treffen.  
Wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden eine Streckenänderung fordern, muss die Wettkampfstrecke geändert werden.  
Falls die Wettkampfstrecke besonders schwierig ist, muss der Ausrichter auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mannschaftsführer/innen Streckenerleichterungen für gewisse Bootsklassen gewähren.  
Nach der Abstimmung darf keine weitere Streckenveränderung mehr erfolgen.  
Der erste Start des offiziellen Trainings (falls ausgetragen wird) darf nicht früher als 20 Minuten nach der endgültigen Streckenabnahme erfolgen.

## **22. (T) Training**

- 22.1 Der Ausrichter kann einen Trainingslauf auf der ausgehängten Wettkampfstrecke vorsehen. Trainingsläufe sind nicht verpflichtend.

## **23. (T) Start**

- 23.1 Starts können direkt gegen die Strömung oder mit der Strömung erfolgen. Starts seitlich in die Strömung sind nicht gestattet.
- 23.2 Jedes Boot muss von einem/einer Assistenten/in des/der Starters/in bis zum Start in der Startposition festgehalten werden.
- 23.3 Nur Starts aus dem Stand sind erlaubt.
- 23.4 Bei Mannschaftsläufen muss das zweite und dritte Boot ruhig liegen (vorzugsweise festgehalten werden), bis das erste Boot die Zeitmessung ausgelöst hat.  
In jedem Falle müssen besondere Anweisungen des/der Starters/in befolgt werden.

## **24. (T) Startfolge**

- 24.1 Bei Einzelwettkämpfen betragen die Startabstände mindestens 45 Sekunden.
- 24.2 Bei Mannschaftswettkämpfen betragen die Startabstände mindestens 90 Sekunden.

**25. (T) Fehlstart**

- 25.1 Nur der/die Starter/in entscheidet, ob ein Fehlstart erfolgte und kann den Wettkämpfer mit entsprechendem Signal zurückrufen.
- 25.2 Der/die Starter/in entscheidet, ob ein zweiter Start gewährt wird und benachrichtigt den/die Hauptschiedsrichter/in.

**26. (T) Ziellinie**

- 26.1 Die Ziellinie muss an beiden Seiten sehr deutlich markiert sein.
- 26.2 Der Lauf eines Wettkämpfers ist beendet, wenn er die Ziellinie durchbricht. Er darf die Ziellinie nicht mehr als einmal durchbrechen, andernfalls besteht das Risiko des Ausschlusses für diesen Lauf.
- 26.3 Bei Mannschaftswettkämpfen müssen alle drei Boote die Ziellinie innerhalb von 15 Sekunden durchbrechen.

**27. (T) Markierung der Tore**

- 27.1 Die Tore bestehen aus zwei hängenden Torstäben, welche für Abwärtstore mit fünf grünen und fünf weißen Ringen und für Aufwärtstore mit fünf roten und fünf weißen Ringen gezeichnet sind, von denen der letzte, unterste Ring immer weiß sein muss.
- 27.2 Die zwischen den Torstäben gemessene Breite der Tore beträgt mindestens 1,2 m und höchstens 3,5 m. Die Torstäbe müssen rund und mindestens 2 m lang sein mit einem Durchmesser von 3,5 bis 5,0 cm und müssen soviel Gewicht haben, dass durch Windeinwirkung keine übermäßige Bewegung hervorgerufen wird.
- 27.3 Das untere Ende des Torstabes sollte sich 15 cm über der Wasseroberfläche befinden und durch Wasser nicht in Bewegung gesetzt werden können.
- 27.4 Die Tore müssen in Reihenfolge der Befahrung nummeriert werden.
- 27.5 Die Bezeichnungsschilder der Tore müssen eine Grösse von 30 x 30 cm haben. Die Ziffern müssen auf beiden Seiten der Bezeichnungsschildern auf gelbem oder weißem Untergrund erscheinen. Alle Zahlen und Buchstaben müssen eine Höhe von 20 cm und eine Breite von 2 cm haben.  
Auf der Gegenseite zur Anfahrt sind die Bezeichnungsschilder mit einer roten Diagonallinie – von links unten nach rechts oben – zu versehen.
- 27.6 An jeder Wertungsstelle müssen die Nummern der zu wertenden Tore klar erkennbar sein.

**28. (T) Befahrung**

- 28.1 Alle Tore müssen in numerischer Reihenfolge befahren werden.
- 28.2 Alle Tore müssen in der durch das Nummerierungsschild und durch die Farbe der Torstäbe festgelegten Richtung befahren werden
- 28.3 Alle Tore können in jeglicher Art der Befahrung von der korrekten Seite des Tores her befahren werden.
- 28.4 Die Befahrung eines Tores beginnt, wenn:  
 – das Boot, der Körper oder das Paddel einen Torstab berührt oder  
 – irgend ein Teil des Körpers (Rumpf und Kopf) des Wettkämpfers (im C2 eines der beiden Wettkämpfer) die Torlinie zwischen den Torstäben durchbricht.
- 28.5 Die Befahrung eines Tores ist beendet, wenn die Befahrung irgendeines nachfolgenden Tores beginnt oder wenn die Ziellinie durchbrochen wird.
- 28.6 Für die korrekte Befahrung eines Tores müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:
- 28.6.1 Das Boot (oder ein Teil davon) und der Körper des Wettkämpfers oder der Wettkämpfer müssen die Torlinie in Übereinstimmung mit der korrekten Torseite und dem Streckenplan durchbrechen.
- 28.6.2 Das Boot (oder ein Teil des Bootes) muß die Torlinie zwischen den Stäben zur gleichen Zeit wie der Körper durchbrechen.
- 28.6.3 Zumindest der ganze Kopf muß die Torlinie in korrekter Fahrtrichtung durchbrechen, um als Durchfahrt gewertet zu werden.
- 28.7 Die korrekte Befahrung eines Tores ohne Berührung der Torstäbe mit dem Körper, dem Boot oder mit dem Paddel gilt als fehlerfreie Befahrung.

## **29. (T) Strafpunkte**

- 29.1 Null-Fehlerpunkte: Korrekte, fehlerfreie Befahrung.
- 29.2 2 Strafpunkte: Korrekte Befahrung eines Tores, aber Berühren eines oder beider Torstäbe.
- 29.3 Die wiederholte Berührung des selben Torstabes oder beider Torstäbe wird nur einmal bestraft.
- 29.4 50 Stafpunkte:
- 29.4.1 Berühren eines oder beider Torstäbe ohne korrekte Befahrung.
- 29.4.2 Absichtliches Wegstoßen eines Tores, um eine Befahrung zu ermöglichen (wird nicht als absichtliches Wegstoßen gewertet, wenn sich der Körper und das Boot des Wettkämpfers bereits in einer Position befanden, aus welcher das Tor ideal hätte befahren werden können).
- 29.4.3 Der Körper (im C2 eines der beiden Wettkämpfer) durchbricht die Torlinie in gekentertem Zustand (siehe Absatz 40.6 hinsichtlich des gekenterten Zustandes).

- 29.4.4 Bei einer Torbefahrung darf kein Teil des Kopfes die Torlinie in der falschen Fahrtrichtung durchbrechen.
- 29.4.5 Verfehltes Tor.  
Als nicht befahren wird ein Tor oder Tore gewertet, wenn die Befahrung irgendeines nachfolgenden Tores beginnt oder wenn die Ziellinie durchbrochen wird.
- 29.4.6 Wenn eine Mannschaft nicht innerhalb von 15 Sekunden die Ziellinie durchbricht.
- 29.5 Das Unterschneiden eines Tores ohne Berührung wird nicht bestraft
- 29.6 Der wiederholte Versuch zur Befahrung eines Tores wird nicht bestraft, wenn der Körper des Wettkämpfers die Torlinie nicht durchbrochen hat.
- 29.7 Fünfzig (50) Stafpunkte sind die Höchststrafpunktzahl, welche an einem Tor gewertet werden kann.
- 29.8 Im Zweifelsfall muss immer zu Gunsten des Wettkämpfers entschieden werden.

### **30. (T) Signalisation der Torrichter/innen**

- 30.1 Signalscheiben werden benutzt, um die Zuschauer/innen über die Strafpunkte zu informieren.
- 30.1.1 Gelbe Signalscheiben mit den schwarzen Ziffern 2 bzw. 50 auf beiden Seiten beschriftet.
- 30.2 Die Signalisation wird nach folgenden Regeln durchgeführt:
- 30.2.1 Die fehlerfreie Befahrung eines Tores wird nicht angezeigt.
- 30.2.2 Bei einer Befahrung mit Strafpunkten wird eine gelbe Signalscheibe hochgehalten (mit den Ziffern 2 oder 50) entsprechend der gewerteten Strafpunktzahl.
- 30.2.3 Disqualifikation oder Ausscheiden wird durch hin- und herschwenken der roten Signalscheibe angezeigt.

### **31. (T) Freimachen der Strecke**

- 31.1 Wenn ein Wettkämpfer von einem anderen Wettkämpfer eingeholt wird, muss er die Strecke freimachen, wenn der/die Streckenschiedsrichter/in mit wiederholten Signalen auf der Trillerpfeife dazu auffordert.
- 31.2 Der überholende Wettkämpfer muss versuchen, die Wettkampfstrecke einwandfrei zu befahren. Wenn er aufgrund der Nichtbefahrung von Toren überholt, dann darf er den Wettkämpfer nicht behindern, dem er sich nähert.
- 31.3 Wenn ein Wettkämpfer durch einen anderen behindert wird, kann ihm ein Nachstart durch den/die Hauptschiedsrichter/in gewährt werden.

### **32. (T) Verlust oder Bruch des Paddels**

- 32.1 Wenn ein Wettkämpfer sein Paddel zerbricht oder verliert, darf er nur ein Ersatzpaddel benutzen, welches in seinem Boot mitgeführt wird.

32.2 Bei Mannschaftswettkämpfen darf ein Ersatzpaddel von einem anderen Mannschaftsangehörigen ausgeliehen werden.

### 33. (T) Kenterung

33.1 Als Kenterung gilt, wenn das Boot kieloben ist und der Wettkämpfer (oder einer der Wettkämpfer im C2) das Boot ganz verlassen hat.

33.1.1 Eine Eskimorolle wird nicht als Kenterung angesehen. Bei Mannschaftswettkämpfen dürfen sich die Mannschaftsmitglieder gegenseitig beim Eskimotieren helfen.

### 34. (T) Zeitnahme

34.1 Die Zeit eines Laufes wird gemessen von:

– dem Zeitpunkt an, wenn der Körper des Wettkämpfers die Startlinie durchbricht, bis zu dem Zeitpunkt, wenn der Körper des Wettkämpfers die Ziellinie durchbricht (beim C2 der erste Körper, welcher die Ziellinie durchbricht). Beim Mannschaftslauf wird die Zeit vom Start des ersten Bootes bis zum Eintreffen des letzten Bootes gemessen.

34.2 Die Zeit eines jeden Laufes muss mindestens auf 1/100 Sekunde genau genommen und angezeigt werden.

(Beispiel: Laufzeit eine Minute, 30 und 5/100 Sekunden werden als 90,05 Punkte angezeigt).

### 35. (T) Ergebnisberechnung und Bekanntgabe

35.1 Für die Ergebnisberechnung wird folgende Formel angewandt:

– Fahrzeit beider Läufe in Sekunden plus Strafpunkte = Ergebnis.

35.1.1 Beispiel für die Ergebnisberechnung beim Einzelwettkampf:

Fahrzeit: 2:20,82 = 60+60+20,82 = 140,82 Punkte

Strafpunkte: 2+2+50 = 54,0 Punkte

Total 194,82 Punkte

35.1.2 Beispiel für die Ergebnisberechnung beim Mannschaftswettkampf:

Die Zeit zwischen dem Start des ersten Bootes bis zum Zieleinlauf des letzten Bootes:

Fahrzeit: 2:20,82 = 140,82 Punkte

Strafpunkte des ersten Bootes: 104,0 Punkte

Strafpunkte des zweiten Bootes: 154,0 Punkte

Strafpunkte des dritten Bootes: 56,0 Punkte

Total 454,82 Punkte

35.2 Sobald die Ergebnisse eines Laufes für einen Wettkämpfer oder einer Mannschaft bekannt sind, sollen die Startnummer, die Strafpunkte und die Fahrzeit bekanntgegeben werden und müssen am vorgesehenen Platz bis zum Ende der Protestzeit aushängen.

35.3 Folgende Abkürzungen sollen in den Ergebnislisten gebraucht werden:

DNF – did not finished – nicht im Ziel

DNS – did not start – nicht gestartet

DSQ – disqualified – disqualifiziert

Im Falle von DNF und DNS werden 999 Punkte gegeben

## **36. (T) Ergebnisgleichheit**

36.1 Bei Ergebnisgleichheit von zwei oder mehreren Wettkämpfern gilt der beste Einzellauf für die Platzierung. Ist dann immer noch Resultatgleichheit, so werden die Sportler gemeinsam platziert.

## **37. (GR) Proteste**

37.1 Ein Protest gegen die Teilnahme einer Mannschaft an einem Rennen muss spätestens eine Stunde vor dem Rennen an ein Mitglied des Wettkampfausschusses gegeben werden. Ein Protest, der später (innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Rennen) noch eingereicht wird, kann nur angenommen werden, wenn die Offiziellen des protestierenden Verbandes nachweisen können, dass die Fakten, auf denen der Protest basiert, erst später als eine Stunde vor dem Start des Rennens ihnen zur Kenntnis gelangte.

37.2 Ein Protest wird nur berücksichtigt, wenn dieser:

- schriftlich vom Mannschaftsführer eingereicht wird
- nicht später als 20 Minuten nach offizieller Bekanntmachung der Ergebnisse für den letzten Wettkämpfer in der betreffenden Bootsklasse eingereicht wird
- an den Hauptschiedsrichter persönlich mit einer Protestgebühr von 25 US-Dollar oder dem gleichen Wert in der entsprechenden Landeswährung des ausrichtenden Verbandes übergeben wird. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird. Bei Ablehnung verfällt die Protestgebühr zugunsten des Organisationsausschusses des Ausrichters.

37.3 Ein Protest ist zulässig gegen eine Entscheidung eines Kampfrichters

- wenn eine mangelhafte oder eine unterlassene Wertung bei der Befahrung eines Tores vorlag
- wegen einer Entscheidung, die wahrscheinlich oder offenbar falsch war
- bei einer offensichtlichen Regelwidrigkeit in der Durchführung des Wettkampfes

37.4 Der Hauptschiedsrichter bewertet die Zulässigkeit des Protestes. Er stellt die notwendigen Erhebungen an, befragt die Kampfrichter und informiert sich über strittige Einzelheiten. Videoaufnahmen zur Anfechtung von Kampfrichterentscheidungen sind nicht erlaubt. Der Hauptschiedsrichter übermittelt seine Entscheidung direkt an alle betroffenen Teams schriftlich.

37.5 Es liegt im Ermessen des Hauptschiedsrichters, Streitfälle bei Tatsachenentscheidungen oder technischen Fehlern als einfachen Einspruch (ohne Gebühr) zu behandeln.

## **38. (GR) Berufung einlegen beim Wettkampfausschuss**

38.1 Eine Berufung beim Wettkampfausschuss muss durch den Mannschaftsführer schriftlich eingelegt werden.

38.1.1 Wenn eine Berufung beim Wettkampfausschuss eingelegt wird, muss eine Gebühr von 25 US-Dollar oder der gleicher Wert in der entsprechenden Landeswährung des ausrichtenden Verbandes beigefügt werden. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn einer beim Wettkampfausschuss eingelegten Berufung ganz oder teilweise stattgegeben wurde. Bei Ablehnung einer beim Wettkampfausschuss eingelegten Berufung verfällt die Gebühr zugunsten des Organisationsausschusses des Ausrichters.

38.2 Das Einlegen einer Berufung beim Wettkampfausschuss gegen eine Entscheidung des Hauptschiedsrichters ist zulässig, wenn es scheint, dass diese im Widerspruch zu den Wettkampfbestimmungen steht.

- 38.2.1 Tatsachenentscheidungen können nicht durch Einlegen einer Berufung beim Wettkampfausschuss angefochten werden.
- 38.2.2 Eine Berufung beim Wettkampfausschuss gegen eine Entscheidung des Hauptschiedsrichters während des laufenden Wettkampfes kann bis spätestens 20 Minuten nach Fällung dieser Entscheidung durch den Hauptschiedsrichter eingelegt werden.
- 38.3 Eine Berufung beim Wettkampfausschuss hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung eines Wettkämpfers am Wettkampf kann eingelegt werden, wenn der fragliche Protest mindestens eine Stunde vor Wettkampfbeginn beim Ausrichter eingelegt wurde, jedoch in dieser Sache keine Entscheidung getroffen wurde.
- 38.4 Eine Berufung beim Wettkampfausschuss gegen eine Entscheidung hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung eines Wettkämpfers am Wettkampf kann bis zum Wettkampfbeginn eingelegt werden.
- 38.5 Der/die Vorsitzende des Wettkampfausschusses muss den Wettkampfausschuss unverzüglich einberufen, wenn eine berechtigt eingelegte Berufung zu verhandeln ist.
- 38.5.1 Der Wettkampfausschuss muss seine Entscheidung innerhalb von 60 Minuten nach Sitzungsbeginn bekanntgeben.
- 38.5.2 Die Entscheidung des Wettkampfausschusses wird dem/der Beschwerdeführer/in mit einer schriftlichen Begründung bekanntgegeben.
- 38.6 Der Wettkampfausschuss muss den/die Hauptschiedsrichter/in, die Kampfrichter/innen und andere Funktionäre befragen und die erforderlichen Erhebungen anstellen, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

### **39. (GR) Beschwerde erheben bei dem ICF-Präsidium**

- 39.1 Ein teilnehmender Verband kann beim ICF-Präsidium Beschwerde erheben, wenn nach Beendigung des Wettkampfes neue Tatsachen bekannt werden, welche die Teilnahme eines Wettkämpfers ausgeschlossen hätten.
- 39.2 Ein Wettkämpfer ist berechtigt, über seinen Verband gegen eine Entscheidung des Wettkampfausschusses Beschwerde bei dem ICF-Präsidium zu erheben.
- 39.2.1 Das ICF-Präsidium entscheidet darüber, die erhobene Beschwerde als dringlich zu behandeln.
- 39.3 Wenn eine Beschwerde beim ICF-Präsidium erhoben wird,
  - muss darüber innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des betreffenden Wettkampfes entschieden werden
  - muss die gleiche Gebühr wie unter Absatz 38.1.1 eingereicht werden.
- 39.4 Das ICF-Präsidium teilt die getroffene Entscheidung der Partei schriftlich mit, welche die Beschwerde erhoben hat.

### **40. (GR) Disqualifikation**

- 40.1 Wenn ein Wettkämpfer versucht, einen Wettkampf mit regelwidrigen Mitteln zu gewinnen, gegen die Wettkampfbestimmungen verstößt oder die Gültigkeit der Wettkampfbestimmungen bestreitet, dann wird er für den Wettkampf disqualifiziert.
- 40.1.1 Wenn ein Wettkämpfer zu einem Verstoß gegen die Wettkampfbestimmungen durch die Handlung einer anderen Person gezwungen wurde, dann entscheidet der Wettkampfausschuss darüber, ob er für den Wettkampf disqualifiziert wird oder nicht.

- 40.2 Wenn ein Wettkämpfer in einem Boot startet, welches nicht den Wettkampfbestimmungen entspricht, wird er für den betreffenden Lauf ausgeschlossen.
- 40.3 Ein Wettkämpfer, der fremde Hilfe annimmt, kann durch den/die Hauptschiedsrichter/in ausgeschlossen werden, nachdem ihm/ihr von dem/der zuständigen Kampfrichter/in der Sachverhalt gemeldet wurde.
- 40.3.1 Im Sinne dieses Absatzes wird folgendes als fremde Hilfe gewertet:
- jegliche Hilfe, die einem Wettkämpfer und seinem Boot geleistet wird
  - das Anreichen, Zuschieben oder Zuwerfen eines Ersatzpaddels oder des verloren gegangenen eigenen Paddels an den Wettkämpfer.
  - das Führen, Schieben oder Bewegen des Bootes durch jemanden, ausser durch den Wettkämpfer selbst
  - die Erteilung von fahrtechnischen Anweisungen an den Wettkämpfer mit elektroakustischen Geräten oder Funk (z.B. einer Sprechfunkverbindung zwischen Wettkämpfer und einer anderen Person)
- 40.4 Ein Wettkämpfer, der sein Boot verlässt wird für den betreffenden Lauf ausgeschlossen. Wenn ein Wettkämpfer sein Boot bei einem Mannschaftslauf verlässt, scheidet die ganze Mannschaft aus und diese muss sofort die Wettkampfstrecke verlassen.
- 40.4.1 Nach einer Kenterung ist den Wettkämpfern das absichtliche Befahren der nachfolgenden Tore nicht erlaubt und kann bei Zuwiderhandlungen zur Disqualifikation führen.
- 40.5 Ein Wettkämpfer, der nicht rechtzeitig zum vorgesehenen Start erscheint, kann für den betreffenden Lauf ausgeschlossen werden, sofern es sich um Fahrlässigkeit seinerseits handelt.
- 40.6 Wenn ein Boot kieloben die Ziellinie durchbricht, so wird es für diesen Lauf ausgeschlossen. Kieloben bedeutet, der Körper des Wettkämpfers befindet sich komplett unter Wasser.
- 40.7 Der/die Hauptschiedsrichter/in kann einen Wettkämpfer oder Offiziellen bestrafen, dessen/deren Verhalten gegen die Ordnung und Durchführung des Wettkampfes verstösst. Dieses muss dem Wettkampfausschuss mitgeteilt werden und dieser kann bei wiederholter Zuwiderhandlung den/die Betreffende/n für den Wettkampf disqualifizieren.

## **41. Sonderbestimmungen für Weltmeisterschaften**

### **41.1 (GR) (Ausrichtung)**

- 41.1.1 Weltmeisterschaften werden nur mit Genehmigung durch den ICF-Kongress und nur in den in den Wettkampfbestimmungen festgelegten Bootsklassen ausgerichtet. Diese sind offen für alle Mitgliedsverbände der ICF.
- 41.1.2 Weltmeisterschaften im Kanuslalom werden jedes Jahre ausgerichtet (Ausnahme das Jahr der Olympischen Spiele). Den Austragungsort und den Termin bestimmt das ICF-Präsidium.
- 41.1.3 Das Slalomkomitee schlägt den/die Wettkampfleiter/in, den/die Hauptschiedsrichter/in und die anderen Offiziellen vor und diese werden durch das ICF-Präsidium für die Wettkampfdauer ernannt.
- 41.1.4 Eine Weltmeisterschaft in jeder Bootsklasse ist nur dann gültig, wenn sechs Verbände aus mindestens drei Kontinenten in dieser Bootsklasse starten.  
Wenn im Verlauf der Wettkämpfe einige Verbände ausfallen oder die Wettkämpfe nicht beenden, hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Meisterschaft.

41.1.5 Kosten dürfen nur in Zusammenarbeit zwischen ICF und organisierendem Verband festgelegt werden.

## **41.2 (T) Teilnahme**

41.2.1 Ein Verband ist berechtigt, bei Weltmeisterschaften vier Boote in jeder Bootsklasse für die Qualifikationsturniere und eine Mannschaft in jeder Bootsklasse zu melden.

## **41.3 (T) Läufe**

41.3.1 Weltmeisterschaften im Kanuslalom bestehen bei den Qualifikations-, Final- und Mannschaftsrennen aus zwei Läufen. In den Einzelwettbewerben gibt es Qualifikations- und Finalläufe. Bei Mannschaftsrennen gibt es nur zwei Läufe. Der Start zum zweiten Lauf bei den Finals und bei den Mannschaften erfolgt in umgekehrter Reihenfolge zu den Ergebnissen des ersten Laufes. Für das Endergebnis werden die Ergebnisse des ersten und zweiten Laufes addiert.

In Einzelwettbewerben gibt es Qualifikations- und Finalrennen. Die Strecke darf für den Finallauf maximal an sechs Toren verändert werden.

## **41.4 (T) Zeitplan der Wettkämpfe**

41.4.1 Kanuslalom-Wettkämpfe werden wie folgt ausgetragen:

- normalerweise an vier aufeinanderfolgenden Tagen
- um den sportlichen Erfordernissen und den Erwartungen des Publikums und der Medien besser zu dienen, bleibt die Startfolge der verschiedenen Bootsklassen dem Ausrichter überlassen mit der Einschränkung, dass alle Mannschaftsrennen erst nach den abgeschlossenen Einzelrennen stattfinden dürfen. Das Finalprogramm muss mit dem ICF-Präsidium abgestimmt sein.

1. Tag: Qualifikationsturniere für zwei Bootsklassen
2. Tag: Qualifikationsturniere für zwei Bootsklassen
3. Tag: Mannschaftsturniere für alle Klassen
4. Tag: Finale der Einzelrennen

Bei Weltmeisterschaften gibt es keinen offiziellen Trainingslauf.

Die Mannschaftsbewerbe folgen nach den Einzelqualifikationen und fahren die gleiche Strecke.

Für die Finalläufe der Einzelwettkämpfe qualifizieren sich folgende Anzahl von Booten:

20 K1-Herren, 15 K1-Damen, 15 C1-Herren und 15 C2-Herren

41.4.2 Ein vorläufiges Wettkampfprogramm muss dem Slalom-Komitee ein Jahr vor dem Weltmeisterschaftstermin vorgelegt werden. Mit Erlaubnis der ICF kann das Programm geändert oder erweitert werden.

## **41.5 (GR) Einladungen**

41.5.1 Einladung zu den Weltmeisterschaften müssen von dem ausrichtenden Verband an alle andern Verbände in Übereinstimmung mit den ICF-Wettkampfbestimmungen zugestellt werden. Dieses muss spätestens drei Monate vor dem ersten Wettkampftag erfolgen.

## **41.6 (GR) Meldungen**

41.6.1 Zahlenmäßige Meldungen über die in jeder Bootsklasse startenden Boote müssen mindestens 45 Tage vor dem ersten Wettkampftag bei dem ausrichtenden Verband eingegangen sein.

41.6.2 Namentliche Meldung der Wettkämpfer in jeder Bootsklasse müssen mindestens 14 Tage vor dem ersten Wettkampftag bei dem ausrichtenden Verband vorliegen. Nach diesem Datum sind keine Änderungen mehr zulässig.

41.6.2.1 Die eingereichten Meldelisten müssen auch die Namen des/der Delegationsleiters/in, Mannschaftsführer/in sowie der übrigen Offiziellen der Mannschaft enthalten.

Kein teilnehmender Verband sollte mehr als einen/eine Kampfrichter/in an einem Wertungsabschnitt stellen, wobei der Wertungsstellenleiter eingeschlossen ist. Alle IKSL einer Wertungsstelle müssen aus verschiedenen Ländern kommen.

*Merke: Jede teilnehmende Nation sollte einen/e IKSL mit gültigem ICF–Ausweis vorschlagen. Die Namen dieser IKSL müssen bis zu einem von der ICF–Geschäftsstelle festgelegten Termin beim Vorsitzenden der ICF–Slalomkommission sein, damit er dem ICF–Präsidium die Möglichkeit zur Festlegung geben kann.*

41.6.3 Meldungen werden nach dem veröffentlichten Meldeschlusstermin nicht mehr angenommen.

#### **41.7 (T) Meldebestätigung**

41.7.1 Der ausrichtende Verband muss den Eingang jeder Meldung bestätigen.

#### **41.8 (T) Startreihenfolge**

41.8.1 Die Startreihenfolge an den Qualifikationstagen ist die umgekehrte Reihenfolge der aktuellen Weltrangliste. Wettkämpfer, die keine aktuelle Weltranglistenplatzierung haben, sind an den Anfang der Startliste zu setzen.

41.8.2 Die Startreihenfolge beim 1. Mannschaftsrennen wird per Durchschnitt der Weltranglistenplätze der besten drei Boote eines jeden Verbandes die am Einzelrennen teilnehmen, in jeder Bootsklasse bestimmt.

#### **41.9 (T) Wettkampfprogramm**

41.9.1 Mindestens einen Monat vor der Eröffnung von Weltmeisterschaften muss jeder teilnehmende Verband das vorläufige Wettkampfprogramm erhalten, welches einen ungefähren Zeitplan und die Anzahl der von den teilnehmenden Verbänden in den einzelnen Bootsklassen gemeldeten Boote enthält.

41.9.2 Das endgültige Wettkampfprogramm muss den teilnehmenden Verbänden spätestens ein Tag vor dem Wettkampf vorliegen.

41.9.2.1 Dieses Wettkampfprogramm muss enthalten:

- den vollständigen Wettkampfablauf mit dem Zeitplan der Rennen
- Namen und Verband aller teilnehmenden Wettkämpfer mit den Startnummern

#### **41.10 (GR) / (T) ICF–Offizielle**

##### **41.10.1 (GR) Jury**

Die Jury ist die höchste Instanz bei Weltmeisterschaften. Die Jury besteht aus bis zu fünf Personen. Diese werden durch das ICF–Präsidium ernannt.

Eine/r von ihnen, entweder der/die Präsident/in oder ein anderes ICF–Mitglied wird zum/zur Vorsitzenden der Jury ernannt.

Der/die Wettkampfleiter/in und die anderen technischen Offiziellen sind entsprechend Absatz 9 der Jury unterstellt.

Eine Berufung gegen Entscheidungen des/der Hauptschiedsrichter/in muss schriftlich an den/die Vorsitzende/n der Jury eingelegt werden, zusammen mit einer Gebühr von 25 US-Dollar oder dem gleichen Betrag in der Landeswährung des ausrichtenden Verbandes. Diese Berufung muss innerhalb von 20 Minuten nach Bekanntwerden der Entscheidung des/der Hauptschiedsrichters/in erfolgen. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Die Gebühr wird zurückerstattet, wenn der eingelegten Berufung stattgegeben wurde.

#### **41.10.2 (GR) / (T) Offizielle**

Weltmeisterschaften müssen von den Offiziellen gemäss Absatz 9 der Wettkampfbestimmungen unter Leitung des/der Wettkampfleiters/in durchgeführt werden. Offizielle können zwei oder mehrere Aufgaben übernehmen. Mit Ausnahme der Streckenkommission dürfen sie keine nationalen Mannschaftsverpflichtungen wie Mannschaftsführer/innen oder trainer/innen übernehmen.

Die Namen und Details dieser Offiziellen müssen von den Verbänden dem/der Vorsitzenden des ICF-SLK bis zu einem von der ICF-Geschäftsstelle veröffentlichten Termin eingereicht werden, damit er/sie dem Präsidium eine Liste zur Genehmigung vorlegen kann.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung während des gesamten Wettkampfes trägt der ausrichtende Verband für die folgenden Offiziellen: Jury, Wettkampfleiter/in, Organisationsleiter/in Hauptschiedsrichter/in und Streckenkommission.

#### **41.11 (T) Wettkampfstrecke**

41.11.1 Die Wettkampfstrecke muss auf der ganzen Länge befahrbar sein.

41.11.2 Die Wettkampfstrecke enthält mindestens 18 und maximal 25 Tore, von denen mindestens 6 Aufwärtstore sein müssen.

41.11.3 Die Strecke soll mindestens 250 Meter zwischen Start- und Ziellinie (entlang der Hauptlinie) betragen und darf nicht länger als 400 Meter sein.

41.11.4 Zwei Jahre vor der Weltmeisterschaft soll das Gelände für die vorgeschlagene Strecke festgelegt sein. Die vorgeschlagene Strecke sollte nicht im Konflikt mit Umwelt und ökologischen Regelungen des Gastgeberlandes stehen.

41.11.6 Die Streckenlänge in Meter, entlang der Hauptlinie, soll veröffentlicht werden.

41.11.7 Die Slalomkommission benennt eine Unterkommission, bestehend aus drei ICF-Kampfrichtern aus drei verschiedenen Verbänden, die die durch das Präsidium bestätigt wird. Normalerweise entwirft die Unterkommission vier Tage vor dem ersten Wettkampftag die Strecke und beaufsichtigt das Aushängen der Tore.

Die Unterkommission entwirft und veröffentlicht auch die geänderte Strecke für das Finale, wobei die Kampfrichterpositionen, die für die erste Strecke benutzt wurden, berücksichtigt werden sollten. Die geänderte Strecke darf nur bis zu sechs Toränderungen enthalten. Der Organisationsleiter und der Hauptschiedsrichter dürfen die Unterkommission hinsichtlich der Streckenplanung und Aushängung beraten.

Ein Streckenplan muss in der Weise veröffentlicht werden, dass alle Teilnehmer so schnell wie möglich nach der Festlegung den Streckenverlauf einsehen können.

Nachdem die Unterkommission ihre Vorstellungen in der bestmöglichen Form dargelegt hat, erstellt der ausrichtende Verband einen genauen Streckenplan im Masstab 1:1000.

Der ausrichtende Verband muss die Unterkommission über die Möglichkeiten bzw. Notwendigkeit der Wassersteuerung informieren.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Unterkommission während des gesamten Wettkampfes übernimmt der ausrichtende Verband.

#### **41.12 (T) Zeitnahme**

1.12.1 Die Zeitnahme bei Weltmeisterschaften muss sowohl durch ein Foto–elektrisches System als auch mit Stopuhren erfolgen. In jedem Falle wird das Starten und das Stoppen der Uhr durch den Körper des Wettkämpfers ausgelöst.  
(siehe Abschnitt 34.1)

41.12.2 Bei der Ergebnisermittlung hat das Foto–elektrische System Vorrang. Bei Ausfall des Foto–elektrischen Systems gilt die Reservezeitnahme.

#### **41.13 (GR) Dopingkontrollen**

41.13.1 Doping, wie es im Anti–Doping Code der Olympischen Bewegung definiert ist, ist streng verboten. Dopingkontrollen sollen in Übereinstimmung mit der ICF–Doping–Kontrollregel mit Hilfe der ICF–Ärzte–Kommission durchgeführt werden.

#### **41.14 (GR) Preise**

41.14.1 Weltmeisterschaftspreise werden in Form von Medaillen entsprechend dem olympischen Protokoll überreicht.

Die zu vergebenden Medaillen sollen Gold, Silber und Bronze symbolisieren.

Die Kosten für die Beschaffung der Medaillen trägt der ausrichtende Verband und erhält die Medaillen auf Anforderung von der ICF.

Die Medaillen dürfen in keinem Fall an andere Personen als die, die eine Weltmeisterschaft gewonnen haben, ausgegeben werden. Bei der Siegerehrung dürfen nur diese Medaillen und keine anderen Preise vergeben werden. Andere Preise oder Geschenke können vom ausrichtenden Verband bei anderer Gelegenheit überreicht werden. Um die Siegerehrung entsprechend feierlich und würdig zu gestalten, müssen die Wettkämpfer, an die Medaillen vergeben werden, entsprechende Kleidung (Trainingsanzüge oder Nationalmannschaftsanzüge, Fußbekleidung) tragen

41.14.2 Die Medaillen werden wie folgt vergeben:

41.14.2.1 Einzelmeisterschaften:

1. Platz = Gold
2. Platz = Silber
3. Platz = Bronze

41.14.2.2 Mannschaftsmeisterschaften:

1. Mannschaftsplatz, Gold für jedes Mannschaftsmitglied
2. Mannschaftsplatz, Silber für jedes Mannschaftsmitglied
3. Mannschaftsplatz, Bronze für jedes Mannschaftsmitglied

41.14.3 In der Bootsklasse C2 erhalten beide Wettkämpfer die entsprechende Medaille.

41.14.4 Um die Siegerehrung entsprechend feierlich und würdig zu gestalten, müssen die Wettkämpfer, an die Medaillen vergeben werden, entsprechende Kleidung (Trainingsanzüge oder Nationalmannschaftsanzüge, Fußbekleidung) tragen.

41.14.5 ICF–Nationen–Pokale

41.14.5.1 Im Kanuslalom werden drei Pokale wie folgt vergeben:

Ein Pokal für Herren K1

Ein Pokal für Damen K1

Ein Pokal für Herren C1 und HerrenC2 kombiniert

Ein Pokal wird an den Verband vergeben, welcher die höchste Punktzahl wie folgt erreicht:

Herren K1 und Damen K1

1. Platz = 20 Punkte

2. Platz = 19 Punkte

3. Platz = 18 Punkte usw.

Herren C1 und Herren C2

1. Platz = 10 Punkte

kombiniert (zusammen gewertet)

2. Platz = 9 Punkte

3. Platz = 8 Punkte usw.

Bei Ergebnissgleichheit gewinnt der Verband den Pokal, welcher die beste Einzelplatzierung erzielte.

## **41.15 (GR) Wettkampfergebnisse und –berichte**

41.15.1 Eine Kopie der detaillierten, endgültigen und offiziellen Wettkampfergebnisse der Weltmeisterschaften sowie Berichte über Proteste sind vom ausrichtenden Verband, dem Wettkampfleiter und dem Hauptschiedsrichter mit allen anderen entsprechenden Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Weltmeisterschaften an den ICF–Generalsekretär und den Vorsitzenden des SLK zu senden.

## **42 Sonderbestimmungen für Olympische Spiele**

42.1 Das Programm, die Teilnahme und die Einladung zu Olympischen Spielen wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Internationalen Olympischen Komitees festgelegt.

In allen anderen Punkten sind die technischen Bestimmungen der ICF und insbesondere die Sonderbestimmungen für Weltmeisterschaften anwendbar.

# **Internationaler Kanu-Verband (ICF)**

## **Abschnitt II**

### **43. Sonderbestimmungen für Junioren-Weltmeisterschaften im Kanuslalom**

**Gültig ab 1. Januar 2001**

**1. (GR) Zweck**

Zur Erweiterung der Wettkampfpraxis im Kanu-Slalom werden Junioren-Weltmeisterschaften in allen Jahren mit gerader Jahreszahl abgehalten.

**2: (GR) Organisation**

Junioren-Meisterschaften können nur mit Genehmigung durch den ICF-Kongress ausgerichtet werden.

Junioren-Meisterschaften sind offen für Wettkämpfer aus allen Kontinenten, jedoch nur für nationale Verbände, die Mitgliedsverbände der ICF sind.

Junioren-Weltmeisterschaften werden alle zwei Jahre in Übereinstimmung mit den ICF-Regeln an dem Ort und zu der Zeit durchgeführt, die mit dem ICF-Kongress abgestimmt wurde. Kosten dürfen nur im Einvernehmen zwischen der ICF und dem organisierenden Verband festgelegt werden.

**3. (GR) Altersgrenzen**

Das erste Jahr, in welchem ein Wettkämpfer an einer Junioren-Weltmeisterschaft teilnehmen kann, ist das Jahr, in welches sein/ihr 15. Geburtstag fällt und das letzte Jahr, in welchem er/sie als Junior starten kann, ist das Jahr, in welches sein/ihr 18. Geburtstag fällt.

**4. (GR) Bootsklassen KM, KW und CM**

Einzelrennen:	Damen	K1	
	Herren		K1
	Herren		C1
	Herren	C2	

Mannschaftsrennen:	Damen	3xK1	
	Herren		3xK1
	Herren	3xC1	
	Herren	3xC2	

Ein Verband ist berechtigt, vier Boote in jeder Bootsklasse der Einzel-Wettkämpfe zu melden, und eine Mannschaft in jeder Bootsklasse.

Es werden Qualifikations- und Finalläufe wie bei den Senior-Weltmeisterschaften durchgeführt, wobei auch die gleiche Anzahl von Booten sich für das Finale qualifiziert. Es gibt zwei Mannschaftsläufe.

**5. (T) Startreihenfolge**

Bei Junioren-Slalom-Weltmeisterschaften wird in umgekehrter Reihenfolge zu den Nationenresultaten der letzten Junioren-Weltmeisterschaft gestartet.

Nationalverbände, welche an der letzten Junioren-Weltmeisterschaft nicht teilgenommen haben, werden an den Anfang der Startliste gesetzt.

Meldungen der Verbände müssen deshalb in jeder Bootsklasse so geordnet sein, dass sie der Organisator sie in die korrekte Startposition bringen kann.

Die Startpositionierung für die Mannschaftswettkämpfe wird gleich wie bei Senioren-Weltmeisterschaften durchgeführt.

**6. (GR) Meldungen**

Meldungen für Junioren-Weltmeisterschaften können nur durch die Nationalen Verbände und in Übereinstimmung mit den in der Einladung angegebenen Bedingungen erfolgen.

Die Meldung muss enthalten: Vor- und Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum und Name des Verbandes des Wettkämpfers.

Vor dem Wettkampf muss der/die Mannschaftsführer/in ein offizielles Dokument wie Reisepass oder Personalausweis mit Photo zum Zweck des Altersvergleiches des Wettkämpfers vorlegen.

**7. (T) IKSL**

Jeder teilnehmende Verband sollte mindestens eine/n internationale/n Wettkampfrichter/in (IKSL) stellen, der/die im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises ist.

## Abschnitt III

### 44. Sonderbestimmungen für Weltcuprennen im Kanuslalom



Gültig ab 1. Januar 2001

#### 1. (GR) Grundsatz und Ziel

- 1.1 Weltcup-Wettkämpfe im Kanuslalom (WCS) werden in jedem Jahr zum Zweck der Propagierung des Sportes durchgeführt.
  - 1.1.1 Ein Preis wird vergeben in den Bootsklassen K1–Herren, K1–Damen, C1–Herren, C2–Herren, welcher den Titel: ICF–Kanuslalom–Weltcup führt.
  - 1.1.2 Der Weltcup im Kanuslalom umfasst normalerweise fünf Wettkämpfe in mindestens zwei Kontinenten.

#### 2. (T) Organisation

- 2.1 Die nationalen Verbände müssen Vorschläge /Bewerbungen für die Ausrichtung von Weltcup-Wettkämpfen vier Jahre vor den Wettkämpfen beim Vorsitzenden des SLK, und zwar bis zum 1.März, einreichen.  
Ebenfalls vor dem 1.März, und zwar zwei Jahre vor dem Wettkampf, muß die endgültige Bestätigung der Kandidatur beim Vorsitzenden des SLK eingegangen sein.
- 2.2 Das SLK trifft seine Auswahl unter den Bewerbern für die Ausrichtung von Weltcup-Wettkämpfen und erstellt einen Weltcup-Kalender für die nächsten beiden Jahre.  
Das ICF-Präsidium bestätigt diese Auswahl.
- 2.3 Diese Wettkämpfe müssen als WCS in den ICF-Ausschreibungen ausgewiesen werden.
- 2.4 Die gleiche Wettkampfstrecke darf nicht mehr als dreimal in Folge für einen WCS benutzt werden.

- 2.5 Zur gültigen Wertung eines Weltcup–Wettkampfes müssen mindestens fünf Verbände starten.
- 2.6 Die Wettkämpfe müssen in Übereinstimmung mit den ICF–Wettkampfbestimmungen für Kanuslalom durchgeführt werden, ausgenommen sind die hier aufgeführten Abänderungen.
- 2.7 Nur Verbände, die Mitglied der ICF sind, können an Weltcup–Wettkämpfen im Kanuslalom teilnehmen.
- 2.8 Weltcup–Wettkämpfe im Kanuslalom sind ICF–Wettkämpfe und müssen in ihrer Gesamtheit als völlig getrennte Wettkämpfe ausgerichtet werden und nicht mit irgendeiner anderen Form von Wettkampf verbunden werden.
  - 2.8.1 Der Wettkampf muss an zwei aufeinander folgenden Tagen ausgerichtet werden. Am ersten Tag ist der Qualifikationswettkampf. Für das Resultat werden die Resultate beider Läufe addiert. Am zweiten Tag finden die Finalläufe statt. Für das Endergebnis werden die Resultate beider Läufe addiert.  
Für die Finalläufe sind jeweils die besten 20 K1–Herren, 15 K1–Damen, 15 C1–Herren und 15 C2–Herren qualifiziert.
  - 2.8.2 Für den Finallauf dürfen höchstens sechs Tore verändert werden.

### **3. (T) Meldungen**

- 3.1 Die Verbände können bis vier Boote pro Bootsklasse für die Teilnahme an Weltcup–Wettkämpfen im Kanuslalom melden. Es werden keine Mannschaftswettkämpfe ausgetragen.
- 3.2 Meldungen müssen 14 Tage vor dem betreffenden Weltcup–Wettkämpfen eingegangen sein.

### **4. (T) Wettkampfstrecke**

- 4.1 Die Wettkampfstrecke muss durch zwei Trainer/innen der teilnehmenden Verbände ausgehängt werden. Sie werden vom ICF–SLK benannt. Normalerweise werden diese Trainer/innen durch den ICF–Delegierten am jeweiligen Wettkampf bestimmt. Sie sollten nicht dem gastgebenden Verband angehören. Die Trainer/innen sollten einem Verband angehören, der im vergangenen Jahr in allen Bootsklassen teilgenommen hat. Ein/e Trainer/in soll nur einmal pro Jahr eine Wettkampfstrecke aushängen. Von jeder Nation darf nur ein/e Trainer/in vorgeschlagen werden.

### **5. (T) Startfolge**

- 5.1 Die Qualifikationsläufe werden in umgekehrter Folge der laufenden Weltcup–Wertung gestartet. Wettkämpfer, die keine Weltcup–Wertung haben, werden an den Beginn der Startliste gesetzt. (Siehe Regel für Weltrangliste 45, Abschnitt 4)
- 5.2 Die Startreihenfolge für den 1. Lauf des Finales ist die umgekehrte Reihenfolge des Qualifikationsergebnisses. Die Startreihenfolge des 2. Laufs des Finales ist die umgekehrte Reihenfolge des 1. Finallaufes.

## **6. (T) ICF–Offizielle für Weltcups**

6.1 Das SLK benennt eine/n ICF–Delegierte/n für jeden der Weltcup–Wettkämpfe im Kanuslalom.

6.1.1 Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung des/der Delegierten der ICF werden vom ausrichtenden Verband getragen.

## **7. (T) Aufgaben des ICF–Offiziellen**

7.1 Der/die Delegierte der ICF beaufsichtigt den Wettkampf.

7.1.1 Er/sie ist berechtigt, bei allen Besprechungen zugegen zu sein und abzustimmen.

7.1.2 Er/sie muss in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter die Weltrangliste aller Wettkämpfer aufstellen und die Ausgabe der aktuellen Weltcup–Ergebnisse überwachen.

7.2 Nach jedem Weltcup–Wettkampf muss der/die Delegierte dem/der ICF–Generalsekretär/in und dem Vorsitzenden der ICF–SLK einen Bericht hinsichtlich der sportlichen Verlaufs des Wettkampfes vorlegen.

## **8. (T) Verleihung des Weltcups im Slalom**

8.1 Aufgrund der endgültigen Ergebnisse von jedem der Weltcup–Wettkämpfe im Kanuslalom wird die Pokal–Rangfolge in jeder Bootsklasse ermittelt.

8.1.1 Jeder teilnehmende Wettkämpfer an den Weltcuprennen erhält Punkte wie folgt:  
1. Platz = 30 Punkte, 2. Platz = 25 Punkte, 3. Platz = 20 Punkte, 4. Platz = 17 Punkte, 5. Platz = 16 Punkte usw. Das Ergebnis des jährlichen Cupfinales wird mit 1,5 multipliziert.

8.1.2 Wenn alle Wettkämpfe abgeschlossen sind, werden die besten drei Ergebnisse der Teilnehmer in jeder Bootsklasse zur endgültigen Rangfolge addiert. Wettkämpfer, die am Weltcup–Finale zwar in der Qualifikation starten aber das Finale nicht erreichen, erhalten 0 Punkte für dieses Rennen.

8.2 Der Wettkämpfer mit der höchsten Gesamtpunktzahl ist der Gewinner des Weltcups in seiner/ihrer Bootsklasse.

8.2.1 Im Falle einer Ergebnisgleichheit in der abschließenden Rangeinstufung ist das Resultat vom Weltcup–Finale entscheidend.

## **9. (T) Preise**

9.1 Die folgenden Preise werden von der ICF gestellt: fünf Pokale für die Bootsklassen der Einzelwettkämpfe.

9.2 Medaillen oder Preise müssen an die drei besten Wettkämpfer in jeder Bootsklasse bei jedem Wettkampf und im Weltcup–Ergebnis vergeben werden.

## **10. (T) Abschlussfeier**

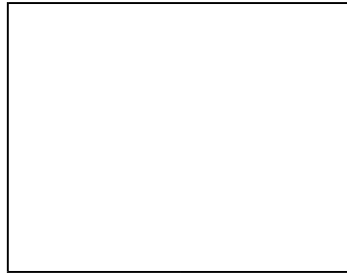
- 10.1 Die endgültigen Ergebnisse müssen bekanntgegeben werden und die Welpokale müssen entsprechend den Statuten für ICF–Wettkämpfe übergeben werden.

Übersetzung Stand 11.Juli 2001  
WP

**Internationaler Kanu–Verband ICF**

**Abschnitt 4**

## 45. Sonderbestimmungen für die Weltrangliste



**Gültig ab 1. Januar 2001**

### 1. (T) Weltrangliste

1.1 Das Ziel der Weltrangliste ist es, ein Wertungssystem für die Spitzenwettkämpfer im Kanu-Slalom zu haben.

### 2. (T) Berechnung der Weltrangliste

2.1 Die Weltrangliste ist ein laufendes Punktesystem, um alle Wettkämpfer in jeder Bootsklasse einzuordnen.

Die jedem Wettkämpfer gegebenen Punkte entsprechen der Platzierung, die er bei jedem vorgesehenen Wettkampf erreicht hat.

Die vorgesehenen Wettkämpfe sind die Weltcup-Rennen und die Senior-Weltmeisterschaften.

Punkte werden vergeben den besten 20 K1-Herren, 15 K1-Damen, 15 C1-Herren und 15 C2-Herren, entsprechend ihrer Platzierung im Finale der obengenannten Wettkämpfe.

2.1.2 Die aktuelle Weltrangliste wird aus den drei besten Resultate von den fünf bezeichneten Wettkämpfen berechnet.

2.1.3 Der Offizielle der ICF errechnet die Weltranglisten-Punkte der jeweiligen Wettkämpfe zusammen mit dem Organisator der Wettkämpfe.